OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608499/2/FP**

Datum: **Linz, 13. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.07.2026, GZ: BHLL/926100045680/26, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 19.05.2026, die hinterlegt und ab dem 26.05.2026 bei der Post Geschäftsstelle B__ zur Abholung bereit lag, verhängte die belangte Behörde in drei Spruchpunkten Geldstrafen über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm Verstöße gegen das KFG vor.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit am 12.06.2026, zur Post gegebenen Schriftstück, Einspruch.

I.3. Die belangte Behörde machte dem Bf mit Schreiben vom 16.06.2026 einen Verspätungsvorhalt und forderte ihn auf, bekannt zu geben, ob er zum Zeitpunkt der Zustellung am 26.05.2026 nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war. Weiters forderte sie ihn auf, für diesen Fall Bescheinigungsmittel vorzulegen.
Darauf reagierte der Bf nicht.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 30.07.2026 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammenfasst:
Es sei möglich, dass man die Frist tatsächlich um zwei Tage überschritten habe. Dafür würde man sich aufrichtig entschuldigen. Aufgrund eines erheblichen Personalmangels und der derzeit sehr hohen Arbeitsbelastung durch laufende Aufträge sei es leider nicht möglich gewesen, den Einspruch fristgerecht einzureichen.
Zusätzlich sei der Bf in diesem Zeitraum überwiegend im Ausland gewesen, um Fahrzeuge abzuholen bzw. auszuliefern, weshalb er sich nicht rechtzeitig um die Angelegenheit kümmern habe können.
Der Bf ersuchte, den Fall nochmals zu prüfen und nach Möglichkeit eine mildere Lösung zu finden. Er müsse die Strafe persönlich bezahlen und verfüge derzeit nur über ein sehr begrenztes Einkommen. Aus diesem Grund würde die Zahlung für ihn eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen.

I.6. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 30.07.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 19.05.2026 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet.
Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post hinterlegte die Strafverfügung – nach einem Zustellversuch an der Abgabestelle – bei der Postdienststelle 4066, wo sie ab dem 26.05.2026 zur Abholung bereitlag. [Zustellschein; öffentliche Urkunde]

Der Bf gab am 12.06.2026 einen Einspruch zu Post. [Einspruch; Poststempel]

Mit Schreiben vom 16.06.2026 machte die belangte Behörde dem Bf einen Verspätungsvorhalt, welchen der Bf nicht bei der Post behob (Hinterlegung, Beginn der Abholfrist: 22.06.2026) und auf welchen der Bf demzufolge nicht reagierte. [Verspätungsvorhalt, Zustellschein, Kuvert]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Zustellschein, Verspätungsvorhalt, Zurückweisungsbescheid) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Äußerung, Beschwerde).

Der dem Akt beiliegende Zustellschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132).
Die Urkunde weist aus, dass der Zusteller am 22.05.2026 einen Zustellversuch vornahm und den Bf an der Abgabestelle nicht antraf, weshalb er das Zustellstück bei der Postfiliale 4066 hinterlegte, wo es ab dem 26.05.2026 zur Abholung bereit lag.
Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten und er erstattet kein die Zustellung berührendes konkretes Vorbringen, sodass von einer Rechtmäßigkeit der Zustellung am 26.05.2026 – durch Hinterlegung – ausgegangen werden kann.

Die Postaufgabe des Einspruchs ergibt sich aus dem Poststempel auf dem Briefkuvert.

Die Behörde hat den Bf mittels Verspätungsvorhalt und später im Zurückweisungsbescheid über die Ansicht der belangten Behörde aufgeklärt, dass sein Einspruch verspätet ist und hatte der Bf Gelegenheit, diesbezüglich zu reagieren.

Der Bf bestreitet die Verspätung in der Beschwerde auch gar nicht, sondern appelliert an das Wohlwollen der Behörde. Er behauptet auch keine (längerfristige) Abwesenheit von der Abgabestelle, sondern lediglich, immer wieder zum Zwecke der Überführung von KFZ im Ausland gewesen zu sein, ohne allerdings konkret darzustellen und zu bescheinigen, dass er zum relevanten Zeitpunkt längerfristig von der Abgabestelle abwesend war. Letztlich legt der Bf dar, er habe keine Zeit gehabt, sich um die Sache zu kümmern.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

b) § 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat

den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 26.05.2026 als zugestellt.

Aus der vollen beweismachenden Zustellbescheinigung ergibt sich, dass die Strafverfügung am 26.05.2026 zur Abholung bereit lag. Die Zustellung war damit bewirkt.
Ein Zustellmangel ist vorliegend nicht ersichtlich und hat der Bf auch nicht dargelegt, dass er von der Abgabestelle (längerfristig) abwesend war.

IV.2. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Dienstag, 26.05.2026, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 09.06.2026, dem Dienstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der am Freitag, 12.06.2026, eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

IV.3. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen, zumal sie aufgrund der Rechtskraft der Strafverfügung zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens nicht zuständig war.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl